OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702597/9/KHa

Datum:
Linz, 6. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der B W, vertreten durch X gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. Juni 2023, GZ: VStV/923301157206/2023, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sowie wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die Wortfolge „vor dem Haus G“ sowie die Wortfolge „Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X“ ersatzlos entfernt werden.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren zu Spruchpunkt 3. eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 3. weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20,00 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde beträgt zu Spruchpunkt 2. 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juni 2023, GZ: VStV/923301157206/2023, wurde der Beschwerdeführerin in Spruchpunkt 2. vorgeworfen, sie habe am 12. Juni 2023 um 16:15 Uhr in 4600 Wels, K.straße 15, den öffentlichen Anstand verletzt, indem diese gegenüber Sanitätern und den Beamten „ihr Wixer“ geschrien habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten gebildet habe. Die Beschwerdeführerin habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde gemäß § 10 Abs. 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden) verhängt.

Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß Spruchpunkt 3. des genannten Straferkenntnisses vorgeworfen, sie habe am 12. Juni 2023 um 16:17 Uhr in 4600 Wels, K.straße 15, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe vor dem B in Wels herumgeschrien und gegen ein Baustellengitter getreten. Dadurch habe die Beschwerdeführerin die Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 SPG verletzt und wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter mit Schriftsatz vom 26. Juli 2023 Beschwerde und hat im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin laut Anzeigentext die Äußerung „Ihr Wixer“ vor dem B getätigt habe. Die Anzeige halte jedoch nicht fest, dass konkrete Personen zu diesem Zeitpunkt in Hörweite gewesen seien oder sich gar „gegenüber“ gewesen seien. Überdies berufe sich die Beschwerdeführerin auch auf alkoholbedingte Unmutsäußerung und den amtsbekannten Umstand, dass die D.straße in Wels gegen 16:15 Uhr nicht sonderlich belebt sei und die Äußerung unabhängig von der Lautstärke, in der diese allenfalls getätigt worden sei, von niemandem konkret wahrgenommen worden sei. Beamte und Sanitätspersonal seien mit dem Verhalten von renitenten Personen vertraut und daher bereits berufsbedingt außer Stande, ein derartiges Verhalten als groben Verstoß gegen die Grundsätze der guten Sitten zu empfinden, sodass es an der Verwirklichung des verpönten Sachverhalts mangle.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt. Weiters fand am 18. September 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Zeugen Revierinspektor F, Inspektor G sowie Inspektor Z wurden ausführlich zum Sachverhalt einvernommen und befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t:

II.1. Nach Information einer anonymen Anruferin über die Notrufzentrale der Polizei wurden am 12. Juni 2023 gegen 15:20 Uhr die Beamten der Zivilstreife Dragonerstraße in die G in Wels beordert, um der Schilderung der anonymen Anruferin, wonach eine betrunkene Dame ein Fahrzeug eingeparkt habe, nachzugehen. Es konnte über das Kennzeichen des genannten Fahrzeuges die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin ermittelt werden. Ein freiwilliger Alkovortest noch vor Ort ergab einen Wert von 1,19 mg/l, sodass die Beschwerdeführerin zum Test am geeichten Gerät in der nächstgelegenen Polizeiinspektion in der Dragonerstraße in Wels aufgefordert wurde. Um 15:48 Uhr wurde bei der Beschwerdeführerin sodann eine Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mittels Alkomattestgerät durchgeführt. Das Verhalten der Beschwerdeführerin veränderte sich im Laufe der Amtshandlung von freundlich zu weinerlich zu teilweise renitent und die Polizeibeamten beschimpfend und gelang es den Polizeibeamten kaum mehr, die Lage zu beruhigen.

Auf Wunsch der Beschwerdeführerin wurde von den Polizeibeamten die Rettung verständigt, da die Beschwerdeführerin zu hyperventilieren begann. Um 16:15 Uhr verließ die Beschwerdeführerin die Örtlichkeit der Polizeiinspektion und schrie vor dem B in 4600 Wels, auf offener Straße an die nunmehr bereits eingetroffenen Sanitäter des herbeigerufenen Rettungsdienstes sowie an die anwesenden Polizeibeamten gerichtet die Worte „Ihr Wixer“. Zudem hat die Beschwerdeführerin in weiterer Folge um 16:17 Uhr vor dem B herumgeschrien und gegen ein Baustellengitter getreten. In der Folge wurde die Beschwerdeführerin von den anwesenden Polizeibeamten über die Anzeigenlegung in Kenntnis gesetzt, der Örtlichkeit verwiesen und verließ diese uneinsichtig die Örtlichkeit. Daraufhin wurde die Amtshandlung beendet.

Beim Tatort vor dem B handelt es sich um einen von Verkehrsteilnehmern und Passanten stark frequentierten Bereich. Ob das Treten der Beschwerdeführerin um 16:17 Uhr gegen ein Baustellengitter sowie das diese Handlung begleitende Herumschreien der Beschwerdeführerin von unbeteiligten Dritten wahrgenommen wurde und ob dieses Verhalten der Beschwerdeführerin zu einem geänderten Verhalten dieser unbeteiligten Dritten geführt hat, konnte nicht festgestellt werden.

II.2. Der Wortlaut des Straferkenntnisses zu Spruchpunkt 3. lautet wie folgt:
„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben vor dem B in Wels herumgeschrien und gegen ein Baustellengitter getreten.“

Auch in der Begründung des Straferkenntnisses findet sich keine weitere Beschreibung des Sachverhalts betreffend Spruchpunkt 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses.

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen zur Tatzeit mehrere verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen Übertretungen der StVO betreffend auf. Die Beschwerdeführerin bezieht ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.800,00 Euro und hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der im Akt einliegenden Anzeige und dem Beschwerdevorbringen. Zudem wurden sowohl die Beschwerdeführerin als auch die an den Vorfällen beteiligten Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu den Tatvorwürfen und dem damaligen Ablauf der Amtshandlung die Beschwerdeführerin betreffend ausführlich befragt. Die einvernommenen Zeugen konnten dabei die damaligen Vorkommnisse glaubhaft und nachvollziehbar schildern.

Insbesondere haben die einvernommenen Zeugen das Verhalten der Beschwerdeführerin, welches zunehmend renitenter wurde, übereinstimmend geschildert und auch die verfahrensgegenständliche Äußerung der Beschwerdeführerin „Ihr Wixer“ den anwesenden Sanitätern und sowie den anwesenden Polizeibeamten gegenüber bestätigt. Die einvernommenen Zeugen konnten sich noch sehr gut an die damalige Situation erinnern und haben die Vorkommnisse in ruhiger und glaubhafter Art und Weise geschildert.

Auch die Feststellung, die Beschwerdeführerin habe um 16.17 Uhr im unmittelbaren Bereich des B herumgeschrien und gegen ein Baustellengitter getreten, konnte durch die übereinstimmenden Zeugenaussagen getroffen werden. Dass dieses Verhalten der Beschwerdeführerin von unbeteiligten Dritten auch tatsächlich wahrgenommen wurde, konnte von keinem der einvernommenen Zeugen bestätigt werden.

Die Beschwerdeführerin selbst hat nicht bestritten, die Äußerung „Ihr Wixer“ getätigt zu haben und hat sich vielmehr auf eine alkoholbedingte Unmutsäußerung berufen, die von keiner konkreten Person wahrgenommen geworden sei. Auch das weitere Herumschreien und Treten gegen das Baustellengitter hat die Beschwerdeführerin dem Grunde nach nicht bestritten und auch diese Handlungen auf ihren Unmut über die Amtshandlung sowie auf ihre Alkoholisierung zurückgeführt.

Die Feststellungen zu den Tatörtlichkeiten ergeben sich ebenfalls aufgrund der Schilderung der einvernommenen Zeugen und konnten auch durch Nachschau über Google-Maps entsprechend nachvollzogen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 3.:

IV.1.1. Im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Es kommen dabei verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind (dies nach einem objektiven Maßstab) ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (dazu Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, 772). Die Ordnungsstörung ist jedoch als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Es muss somit durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (dazu VfSlg 4813/1964).

IV.1.2. Eine solche negative Veränderung ist bereits dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als dies der Fall wäre, wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte.

Im vorliegenden Spruchpunkt 3. wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe vor dem B in Wels herumgeschrien und gegen ein Baustellengitter getreten. Aus dieser Formulierung geht allerdings nicht hervor, ob und inwieweit der gemäß § 81 Abs. 1 SPG geforderte Erfolg eingetreten ist, dh ob und inwieweit Unbeteiligte zu einem anderen Verhalten bewogen worden sind. Es fehlt sohin gänzlich an der Umschreibung der von der Störung tangierten Adressaten. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes im Spruch des Straferkenntnisses vermag daran nichts zu ändern, vielmehr wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe durch das „unten beschriebene Verhalten“ die öffentliche Ordnung gestört, ohne dass jedoch angeführt worden wäre, ob und inwieweit das vorgeworfene Verhalten der Beschwerdeführerin überhaupt von Unbeteiligten wahrgenommen worden ist und ob diese veranlasst worden sind, sich anders zu verhalten.

IV.1.3. Das in Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 81 Abs. 1 SPG in Einklang gebracht werden. Auch in den Ausführungen im Rahmen der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses finden sich keinerlei diesbezügliche Ausführungen, gleiches gilt für die weiteren Bestandteile des Behördenaktes. Es ergibt sich somit aus dem gesamten Behördenakt kein Hinweis darauf, ob und inwieweit unbeteiligte Dritte das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten überhaupt wahrgenommen haben.

Zudem konnte durch das abgeführte Beweisverfahren auch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob das Verhalten der Beschwerdeführerin in Form des Tretens gegen das Baustellengitter begleitet von lautem Schreien von unbeteiligten Dritten wahrgenommen wurde.

Da somit das der Beschwerdeführerin von der belangten Behörde vorgeworfene Verhalten nicht geeignet ist, sämtliche Tatbestandselemente des § 81 Abs. 1 SPG zu erfüllen, bildet die der Beschwerdeführerin in Spruchpunkt 3. zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung und war das angefochtene Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2.:

IV.2.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1.1.Gemäß § 1 Abs. 1 Oö Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar ist, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sogenannte: „Sukzessivöffentlichkeit; vgl dazu VwGH 18.06.1984, 84/10/0023 mwN).

IV.2.1.2. Hinsichtlich des Verhaltens der Beschwerdeführerin während der Amtshandlung ist anzumerken, dass die Durchführung einer polizeilichen Amtshandlung eine Situation darstellt, in der die Höflichkeitsform im Rahmen der Gesprächsführung notwendig ist. Die Verhaltensweise der Beschwerdeführerin, den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten sowie die anwesenden Sanitäter mit den Worten „Ihr Wixer“ zu beleidigen, dies trotz der zuvor stattgefundenen Versuche der Polizeibeamten, beruhigend auf die Beschwerdeführerin einzuwirken, ist zweifelsfrei als Verhalten zu qualifizieren, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit und Sittlichkeit nicht in Einklang steht und somit einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Die Durchführung einer polizeilichen Amtshandlung stellt eine Situation dar, in der die Höflichkeitsform im Rahmen der Gesprächsführung notwendig ist.

Bei der Verhaltensweise der Beschwerdeführerin, die die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten sowie die anwesenden Sanitäter mit den Worten „Ihr Wixer“ zu versehen, ist – zumal diese Äußerung auf einer öffentlichen, grundsätzlich auch von anderen Personen frequentierten Straße erfolgte – eine Anstandsverletzung im Sinne des Oö. Polizeistrafgesetzes dar, die auch im Rahmen der erforderlichen Öffentlichkeit (Sukzessivöffentlichkeit) begangen wurde. Dass das Verhalten der Beschwerdeführerin tatsächlich von einer dritten Person wahrgenommen wurde, ist für die Erfüllung des Tatbestandes des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz, entgegen der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin, gerade nicht erforderlich. Das tatbildliche Verhalten der Beschwerdeführerin ist somit jedenfalls als kausal für die Anstandsverletzung zu qualifizieren, sodass die Beschwerdeführerin den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö.Polizeistrafgesetz in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

IV.2.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Die Beschwerdeführerin hat die anwesenden Polizisten in Ausübung einer Amtshandlung sowie die anwesenden Sanitäter mit den Worten „Ihr Wixer“ bedacht. Es sind keine Gründe ersichtlich, die es der Beschwerdeführerin nicht erlaubt hätten, sich den guten Sitten entsprechend zu verhalten. Eine generelle Gemütsaufregung auch im Rahmen einer als unangenehm empfundenen Amtshandlung verhindert es nicht, sich gegenüber Polizeibeamten und Sanitätern ordnungsgemäß und anständig zu verhalten, sodass der Beschwerdeführerin die

objektive Tatbestandsverletzung auch subjektiv anzulasten ist. Daran vermag auch die vorgelegene Alkoholisierung der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, da die Beschwerdeführerin trotz Alkoholisierung durchaus in der Lage gewesen ist, die konkrete Situation zu erfassen und auch zielgerichtet zu handeln und zu agieren, sodass die vorliegende Alkoholisierung das von der Beschwerdeführerin gesetzte ungebührliche und den Anstand verletzende Verhalten nicht zu rechtfertigen vermag.

Die Beschwerdeführerin hat somit die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.2.3. Zur Strafbemessung:

IV.2.3.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.2.3.2. Verfahrensgegenständlich kommt der Beschwerdeführerin der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute. Auch sonstige Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es liegen somit weder Milderungsgründe noch Erschwerungsgründe vor.

Die Bedeutung des von der Beschwerdeführerin verletzten Rechtsgutes der Aufrechterhaltung des öffentlichen Anstandes ist für ein geordnetes und friktionsfreies Zusammenleben unabdingbar erforderlich und wesentlich, sodass der Schutzzweck des verletzten Rechtsgutes jedenfalls als beträchtlich zu

qualifizieren ist. Zudem wurde das Rechtsgut durch das Verhalten der Beschwerdeführerin in Form eines lautstarken Beschimpfens auf öffentlicher Straße in geradezu typischer Weise verwirklicht. Mit dem Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann somit mangels Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen nicht das Auslangen gefunden werden.

Unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Rechtsgutbeeinträchtigung, des Einkommens der Beschwerdeführerin sowie im Hinblick darauf, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen, erscheint dem erkennenden Gericht eine Geldstrafe im Ausmaß von 100,00 Euro bei einer möglichen Höchststrafe von 360,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe aufgrund des generellen Verhaltens der Beschwerdeführerin bei der Amtshandlung jedenfalls auch als erforderlich, um dieser das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen.

Die nunmehr verhängte Strafe beträgt 22 % der gesetzlichen Höchststrafe und trägt die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe auch generalpräventiven Überlegungen ausreichend Rechnung. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.3. Zur Kostenentscheidung:

Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 3. durchgedrungen ist, fallen zu Spruchpunkt 3. weder Kosten für das Beschwerdeverfahren noch für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde an.

Zu Spruchpunkt 2. war die Beschwerde nicht erfolgreich, sodass der Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20,00 Euro (20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch zehn Euro) vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § § 1 Abs. 1

Oö. PolStrG sowie zu den Anforderungen an die Spruchformulierung gemäß § 44a VStG in Verbindung mit dem Tatbestandselementen des § 81 Abs. 1 SPG.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas